

# Umstieg von Asyl und subsidiärem Schutz ins NAG und auf die Staatsbürgerschaft

# Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen - §11 NAG

- Kein Widerstreiten öffentlicher Interessen
- Rechtsanspruch auf ortsübliche Unterkunft (bspw. Mietvertrag)
- Krankenversicherung (Selbst- bzw. Mitversicherung)
- Keine finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft

# Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen - §11 NAG

- Keine finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft –  
Werte 2018:

- Einzelperson 909,42 € netto/Monat
- Ehepaar 1.363,52 €
- Kind 140,32 €
- Studenten bis 24J 502,24 €
- Freie Station 288,87 € (Miete und sonstige laufende Ausgaben)

# Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen - §11 NAG

- Als Einkommen gelten folgende Einnahmen:
  - Lohn/Gehalt inkl. Sonderzahlungen (Monatslohn x 14/12)
  - Naturalleistungen
  - Abfertigungen (Einmalzahlungen)
  - Kinderbetreuungsgeld
  - Erspartes unter bestimmten Umständen
  - Arbeitslosengeld/Notstandshilfe
  - Verpflichtende Unterhaltsleistungen (tatsächliche Leistung)
  - Stipendium
  - Familienbeihilfe, wenn der Anspruch darauf schon vor Erteilung des NAG-Titels besteht

# Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen - §11 NAG

- In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
- Dies gilt laut VwGH auch für eine zu erwartende Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld.
- Besteht der Anspruch darauf aber schon vor Erteilung des NAG-Titels, können sowohl Familienbeihilfe als auch Kinderbetreuungsgeld zum Einkommen gezählt werden.

# Daueraufenthalt EU - Erteilungsvoraussetzungen

- Allgemeine Voraussetzungen +
- 5 Jahre ununterbrochene, rechtmäßige Niederlassung (Aufenthaltsbewilligungen und -berechtigungen werden nur halb angerechnet; die Dauer des Asylverfahrens ist zur Hälfte, bei einer Dauer von über 18 Monaten, zur Gänze einzurechnen)
- Modul 2 der Integrationsvereinbarung = Deutsch B1 + Werte- und Orientierungskurs

# Daueraufenthalt EU - Vorteile

unbefristete Niederlassung, unbeschränkter Arbeitsmarktzugang

Vorteile:

- Voraussetzungen müssen nur im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen
- Nach 5 Jahren muss lediglich die Karte verlängert werden
- keine Aberkennung wegen geänderter Lage im Herkunftsland (wie bei §§3, 8 AsylG möglich)
- Familienzusammenführung möglich, wenn Ehe erst später geschlossen wurde (§8)
- Achtung: Umstieg von Asyl/sub. Schutz auf RWR+ nicht mehr möglich!

# Daueraufenthalt EU - Rechte

## Rechte:

- wie österreichische StB zu behandeln
- Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen
- Keine Aberkennung wegen geänderter Lage im Herkunftsland (wie bei §§ 3, 8 AsylG möglich)
- Familienzusammenführung nach NAG möglich, wenn Ehe erst später geschlossen wurde (§ 8)



# Daueraufenthalt EU - Rechte

## Rechte:

- wie österreichische StB zu behandeln
- Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen
- Keine Aberkennung wegen geänderter Lage im Herkunftsland (wie bei §§ 3, 8 AsylG möglich)
- Familienzusammenführung nach NAG möglich, wenn Ehe erst später geschlossen wurde (§ 8)

# Staatsbürgerschaft – Überblick

## allgemeine Voraussetzungen

- Modul 2 der Integrationsvereinbarung (Deutsch B1 + Werte- und Orientierungskurs)
- Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung, der Grundprinzipien und Geschichte Österreichs
- Unbescholtenheit
- Positive Beurteilung des Gesamtverhaltens im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmaß der Integration
- hinreichend gesicherter Lebensunterhalt

# Staatsbürgerschaft – Voraussetzungen für Asylberechtigte

- Die bisherige Begünstigung von Asylberechtigten, wonach diese bereits nach sechs Jahren ununterbrochenem und rechtmäßigem Aufenthalt die Staatsbürgerschaft erwerben konnten, ist mit der Fremdenrechtsnovelle 2018 entfallen
- Seit 01.09.2018 ist daher auch für Asylberechtigte, bei Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, ein rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt von **zehn Jahren** Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft

# Staatsbürgerschaft – Voraussetzungen für subsidiär Schutzberechtigte

- für subsidiär Schutzberechtigte ist die Verleihung **frühestens nach zehn Jahren** möglich, sofern nach fünf Jahren ein Umstieg auf den Daueraufenthalt EU erfolgt ist ( = zehn Jahre rechtmäßiger Aufenthalt, fünf davon mit Daueraufenthalt EU *niedergelassen*)
- bzw. **nach 15 Jahren** direkt vom subsidiären Schutz

# Staatsbürgerschaft – Voraussetzungen für die Verleihung nach sechs Jahren

- nach einem rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von mindestens **sechs Jahren** im Bundesgebiet und unter den allgemeinen Voraussetzungen ist die Staatsbürgerschaft einem\*<sup>r</sup> Fremden weiterhin zu verleihen, wenn er\*<sup>sie</sup>
  - den Nachweis über **Deutschkenntnisse** auf **B2-Niveau** erbringt
  - oder*
  - den Nachweis über Deutschkenntnisse auf **B1-Niveau** erbringt **und** die **nachhaltige persönliche Integration** nachweist

# Staatsbürgerschaft – Voraussetzungen für die Verleihung nach sechs Jahren

- der Nachweis über die **nachhaltige persönliche Integration**, kann insbesondere erbracht werden durch
  - min. dreijähriges freiwilliges ehrenamtliches Engagement in einer gemeinnützigen Organisation
  - min. dreijährige Berufsausübung im Bildungs-, Sozial- oder Gesundheitsbereich über der Geringfügigkeitsgrenze
  - min. dreijährige Bekleidung einer Funktion in einem Interessenverband oder einer Interessenvertretung
- Die Tätigkeit, mit der die nachhaltige persönliche Integration nachgewiesen werden soll, muss dem Allgemeinwohl in besonderer Weise dienen und einen integrationsrelevanten Mehrwert für seine Integration in Österreich darstellen.